

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlik, Sensdorf, Niedorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ottmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermüllen, Schönbappel und Litschein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 27.

Hauptberichtszeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 3. Februar

Hauptinformationsergan
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtag, nachmittags für den folgenden Tag — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mf. 80 Pf., durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer bei der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilh. Ebert-Straße 56, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Postzüge entgegen. Unterate werden die funfgesparte Grundseite mit 10, für auswärtige Abonnenten mit 15 Pf. berechnet. Belegungszeit 40 Min. Um amtlichen Teile lohnt die zwölfpolige Seite 45 Pf. Unteraten-Annahme bis vormittags 10 Uhr, Telegraph-Adresse: Tageblatt.

Kartoffelverkauf in Lichtenstein.

Montag, den 5. Februar 1917 vorm. 8—12 Uhr und nachm. von 2—5 Uhr sowie Dienstag, den 6. Februar vorm. 8—11 Uhr in der Rummelstraße der Kartoffelarten im Bahner'schen Grundstück in der Glauchauerstr. Bezahlung erfolgt vorher an demselben Toge und zu gleicher Zeit in gleicher Reihenfolge in unserem Lebensmittelamt.

Beliebt wird nur der Abschnitt 12 der Kartoffelarten und zwar mit 3 Pfund Kartoffeln und 7 Pfund Kohlrüben auf eine Woche. Schwierarbeiter erhalten 7 1/2, Pfund Kartoffeln und 7 1/2, Pfund Kohlrüben.

Preis für 10 Pfund 55 Pf.

Preis für 15 Pfund 83 Pf.

Es wird gebeten, daß Geld abgezählt mitzubringen!

Montag von 8—9 Uhr 1—200 der Kartoffelarten

9—10	201—400	"
10—11	401—600	"
11—12	601—800	"
2—3	801—1000	"
3—4	1001—1200	"
4—5	1201—1400	"
Dienstag von 8—9	1401—1600	"
9—10	1601—1800	"
10—11	1801—Ende	"

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß bis auf weiteres jeden Montag und Dienstag vorm. Kartoffelverkauf stattfindet, besondere Bekanntmachungen hierzu erlassen wir von heute ab nicht mehr.

Lichtenstein, den 27. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Fahrradbereisungen betr.

Zu Erfüllung der Anordnung der stellv. Generalkommandos XII. und XIX. vom 15.1. 1917 wird Gallnberger Einwohnern nachwollt und zwar

Sonnabend, den 3. Februar 1917

vorm. 11—12 Uhr (im Rathause, Ergelech) Gelegenheit geboten, gegen sofortige Bezahlung Fahrradbereisungen freiwillig abzulefern.

Gallnberg, den 1. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bestandsaufnahme von Kohlrüben.

Auf ministerielle Anordnung sind diejenigen Mengen Kohlrüben (Stielrüben, Wunden, Bodenohlrüben) festzustellen, welche sich am

10. Februar 1917

im Besitz folgender Stellen befinden.

a) Der Gemeinden, öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbänden.
b) Der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmern, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet und verarbeitet werden.

c) aller, die Kohlrüben aus Anloch ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

Die Anzeigepflicht ist nicht von dem Vorhandensein einer bestimmten Mindestmenge abhängig.

Den Städten und Gemeinden werden in den nächsten Tagen die erforderlichen Befehle mit dem Erfuchen überliefert, diese Feststellung vorzunehmen und das Gesamtergebnis spätestens am 12. Februar 1917 hier einzureichen.

Wer vorjährlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung — Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1915 Seite 54 — verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat beschlagnahmt werden.

Wer jährlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unterschiedsfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rensch.

Die Stadtbibliothek Lichtenstein

Sonntag von 11—12 Uhr und Mittwochs von 12—1 Uhr geöffnet.

Teigwaren, Brotaufstrich und Hafererzeugnisse.

In Zukunft dürfen Teigwaren (Blubeln und dergl.), Haferrohren und Hafermehl sowie jeglicher Brotaufstrich nur noch aus Bezugskarten abgegeben werden.

Als Brotaufstrich gilt Marmelade, Kunsthonig, Erycup, Obstmus und dergl.

Zu diesem Zwecke hat der Bezirksverband Lebensmittelbezugskarten herstellen lassen, die in den nächsten Tagen von den Ortsbehörden an die Bevölkerung ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden machen jeweils bekannt, welche Menge und zu welcher Zeit die betreffenden Nahrungsmittel auf die Bezugskarten abgegeben werden.

Die auf die Felder E—H der Lebensmittelbezugskarte anzugebenden Nahrungsmittel werden noch bestimmt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter I werden nach den bestehenden Strafvorschriften streng befolgt werden.

Glauchau, den 31. Januar 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rensch.

Überwachung der Kartoffelbestände.

In diesem Jahre sind die Kartoffeln vielfach wenig lagerrfähig und der Gefahr des Schwundes ausgesetzt.

Die Privatleute vielfach keine oder geringe Benutzung für die richtige Behandlung der Kartoffeln haben, diese auch vielfach in großen Mengen in ungeeigneten Räumen eingestellt sein werden, so ist Überwachung der Kartoffelbestände eine patriotische Pflicht eines jeden Kartoffelbesitzers.

Die Vorräte sind daher häufig nach Kranken, angelaufen und verbotenen Kartoffeln zu durchsuchen und diese unverzüglich zu beseitigen, damit sie die übrigen Kartoffeln nicht anstecken.

Die Kartoffelbesitzer wollen sich an die Ortsbehörden oder die Landwirte im Bezirk wenden, die gern bereit sein werden, sie über die richtige Behandlung der Kartoffeln aufzuklären.

Glauchau, den 31. Januar 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rensch.

Getreideverträge.

Der wegen gewarter Söhlung der Pestäude angeordnete Ausdruck des Brotgetreides wird in nächster Zeit ein weiteres Mal in Verlauftagebot an solche zur Folge haben.

Um einer Übersättigung der Mühlen und Läger der Getreidehändler und den damit verbundenen Schwierigkeiten vorzubeugen, will der Bezirksverband auch dieses Jahr den Landwirten den Abschluß von Kaufverträgen mit den Aufzäfern des Getreideverbandes gestatten, die es ermöglichen, daß das angebotene Getreide bereits jetzt in das Eigentum des Getreideverbandes übergeht, aber einschlafen und bis auf Anruf bei den Landwirten in pfleglicher Behandlung liegen bleibt. Zu diesen Verträgen können die vorjährigen Formulare benutzt werden, die den Mühlen und Getreidehändlern zur Verfügung gestellt werden.

Da mit dem 1. April 1917 die Getreidepreise um 15 Mark pro Tonne sinken, so sind die Landwirte durch die Verträge noch in der Lage, den Vorteil des höheren Preises bis Ende März zu geniessen. Nach dem 15. März dürfen Verträge nicht mehr geschlossen werden.

Auf jeden durch Vertrag aufgelauften 1 Zentner Brotgetreide werden die Mühlen und Getreidehändler 1 Mf. Auszahlung leisten.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rensch.